

Hausordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

vom 27. August 2008

Aufgrund des Artikels 49 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 24. April 2006 (Drs. 5/1/1 B), geändert durch Beschluss des Landtages vom 26. Juni 2008 (Drs. 5/41/1338 B), erlasse ich folgende Hausordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Zweck des Hausrechts
- § 3 Inhaber des Hausrechts
- § 4 Ausübung des Hausrechts
- § 5 Übertragung des Hausrechts

Abschnitt 2

Zugangsregelungen

- § 6 Grundsatz
- § 7 Zulassungsfreier Zugang
- § 8 Zugang zu Ausstellungen
- § 9 Einzelfallentscheidungen
- § 10 Besuchserlaubnis
- § 11 Ausweispflicht
- § 12 Zugang zum Plenarsaal und zu den Tribünen während der Sitzungen des Landtages
- § 13 Zufahrt zum Hofgelände

Abschnitt 3

Verhaltensregeln

- § 14 Verhalten im Landtagsgebäude
- § 15 Allgemeines Rauchverbot
- § 16 Verhalten im Plenarsaal und auf den Tribünen
- § 17 Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Landtagssitzungen

Abschnitt 4

Politische Werbung

- § 18 Politische Werbung im und am Landtagsgebäude

Abschnitt 5

Verbot wirtschaftlicher Betätigung

- § 19 Feilhalten von Waren
- § 20 Sammlungsverbot

Abschnitt 6

Vergabe von Landtagsräumen

- § 21 Widmung der Landtagsräume
- § 22 Veranstaltungen in Räumen des Landtages

Abschnitt 7

Ordnungsbestimmungen

- § 23 Ordnungspersonal

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

- § 23a Sprachliche Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für das Landtagsgebäude.

(2) Landtagsgebäude im Sinne des Absatzes 1 sind die Liegenschaft Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg, mit allen darauf stehenden Gebäuden sowie alle sonstigen Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben dienen und der Verwaltung des Präsidenten des Landtages unterstellt sind.

§ 2

Inhalt und Zweck des Hausrechts

(1) Unter der Bezeichnung „Hausrecht“ werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum oder Besitz am Landtagsgebäude oder einzelner seiner Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe des Landtagsgebäudes ergeben.

(2) Die Ausübung des Hausrechts soll

1. das Ansehen des Parlaments und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit wahren,
2. die Arbeitsfähigkeit des Parlaments und seiner Mitglieder, der Fraktionen, der parlamentarischen Gremien und der Landtagsverwaltung gewährleisten,
3. die körperliche Unversehrtheit der sich im Landtagsgebäude aufhaltenden Personen gewährleisten sowie das Landtagsgebäude und seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen schützen und
4. die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte gewährleisten.

§ 3

Inhaber des Hausrechts

- (1) Inhaber des Hausrechts im Landtagsgebäude ist der Präsident des Landtages.
- (2) Wird das Hausrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von anderen Personen ausgeübt, kann es der Präsident des Landtages jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 4

Ausübung des Hausrechts

- (1) Während einer Sitzung des Parlaments wird das Hausrecht im Plenarsaal einschließlich der Tribünen sowie der Zu- und Abgänge vom amtierenden Sitzungspräsidenten ausgeübt, während der parlamentarischen Beratungen des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Kommissionen des Parlaments für den jeweiligen Beratungsraum vom Sitzungsvorsitzenden.
- (2) In den Amtsräumen des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Landtages wird das Hausrecht von diesen selbst ausgeübt.
- (3) Im Übrigen wird das Hausrecht im Regelfall durch den Direktor beim Landtag für den Präsidenten des Landtages ausgeübt. Im Falle einer Verhinderung des Direktors beim Landtag wird das Hausrecht durch seinen Vertreter im Amt ausgeübt. Der Direktor beim Landtag kann die Ausübung des Hausrechts weiter übertragen.

§ 5

Übertragung des Hausrechts

Zur Sicherung der den Fraktionen und Abgeordneten gewährten Nutzungsrechte (§ 21 Abs. 3) wird das privatrechtliche Hausrecht in den Fraktionsräumen den Fraktionsvorsitzenden oder dem sonst vertretungsberechtigten Fraktionsorgan und in den Abgeordnetenbüros den jeweils nutzungsberechtigten Abgeordneten übertragen. Werden Fraktionsräume oder Abgeordnetenbüros in einer Weise genutzt, die die zeitlichen oder sachlichen Grenzen der gewährten Nutzungsrechte überschreitet oder die die Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 gefährdet, gelten § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 entsprechend.

Abschnitt 2

Zugangsregelungen

§ 6

Grundsatz

(1) Personen, die keinen zulassungsfreien Zugang nach § 7 haben, bedürfen einer Zugangs- und Aufenthaltsbefugnis (Besuchserlaubnis), sofern sie das Landtagsgebäude betreten und sich in ihm aufhalten wollen. Abweichende oder ergänzende Regelungen durch den Präsidenten des Landtages oder die Landtagsverwaltung für besondere Einzelfälle bleiben vorbehalten.

(2) Die Mitnahme von Tieren, Waffen, Spreng- und Brandmitteln sowie Gegenständen mit ionisierender Strahlung in das Landtagsgebäude ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Landtagsverwaltung.

(3) Der Zugang darf verwehrt werden, sofern auf dem Körper oder der Kleidung der Person oder auf den von ihr mitgeführten Gegenständen verbotene Kennzeichen im Sinne von § 86a Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen erkennbar sind.

§ 7

Zulassungsfreier Zugang

(1) Kraft ihres persönlichen Status als Verfassungsorgan oder als Mitglied eines Verfassungsorgans haben

1. die Mitglieder des Landtages,
2. der Ministerpräsident und die weiteren Mitglieder der Landesregierung sowie
3. der Präsident und die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts

zulassungsfreien Zugang zum Landtagsgebäude.

(2) Zulassungsfrei sind ferner zugangsberechtigt:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
2. die Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie die Mitglieder der Parlamente der Bundesländer,

3. die Mitglieder des Bundesrates,
4. die Mitglieder der Bundesregierung und der Regierungen der Bundesländer,
5. die Inhaber eines Diplomatenpasses der Bundesrepublik Deutschland,
6. der Präsident und die Mitglieder des Landesrechnungshofs,
7. die Präsidenten der obersten Landesgerichte,
8. der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
9. der Landeswahlleiter,
10. die vertretungsberechtigten Vertrauenspersonen einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens (§ 3 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes) für die Dauer der entsprechenden Ausschusssitzungen,
11. die vor einen Untersuchungsausschuss oder zur Anhörung durch einen ständigen Ausschuss geladenen Zeugen, Sachverständigen, Petenten und Gäste für die Dauer der Ausschusssitzung,
12. die nichtparlamentarischen Mitglieder von Enquetekommissionen,
13. die Bediensteten der Landtagsverwaltung sowie die Mitarbeiter der Fraktionen und der Abgeordneten,
14. die Inhaber eines Dienstausweises, der von dem Parlament oder einer obersten Landesbehörde eines Bundeslandes oder von dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat oder einer obersten Bundesbehörde ausgestellt worden ist,
15. die Mitglieder der Landespressekonferenz Sachsen-Anhalt e. V.,
16. die Inhaber von Hausausweisen, die auf Antrag in besonderen Fällen von der Landtagsverwaltung ausgegeben werden,
17. Personen, die an einer Veranstaltung nach § 22 teilnehmen wollen, wenn sie eine auf ihren Namen lautende Einladung des Veranstalters vorweisen oder wenn sie auf einer vom Veranstalter vorgelegten Teilnehmerliste namentlich benannt sind,
18. ehemalige Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen in Begleitung der Berechtigten nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 16 entsprechend. § 23 Abs. 4 Satz 5 und 6 bleibt unberührt.

(4) Soweit die nach den Absätzen 1 bis 3 Zugangsberechtigten nicht von Person bekannt sind, haben sie sich durch ihren Abgeordneten-, Dienst- oder Hausausweis, in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 10 bis 12 und 17 sowie des Absatzes 3 durch ein amtliches Personaldokument zu legitimieren.

§ 8

Zugang zu Ausstellungen

Wer eine vom Landtag veranstaltete Ausstellung besuchen will, erhält gegen Vorlage eines amtlichen Personaldokuments und nach Eintragung in eine Gästeliste eine Gästekarte, die ausschließlich zum Besuch der Räume berechtigt, in denen die Ausstellung stattfindet. Der Direktor beim Landtag kann abweichende Regelungen treffen. Zur Ausstellungseröffnung benötigt keine Besuchserlaubnis, wer eine entsprechende Einladung vorlegt.

§ 9

Einzelfallentscheidungen

(1) Journalisten, die nicht Mitglieder der Landespressekonferenz Sachsen-Anhalt e. V. sind, können im Einzelfall gegen Vorlage ihres Presseausweises eine Besuchserlaubnis für sich und ihre Begleiter erhalten.

(2) Einzelpersonen, die eine Plenarsitzung des Landtages besuchen wollen, wird eine Besuchserlaubnis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze erteilt. Die Einlasskarten werden von der Landtagsverwaltung ausgestellt. Bei Übertragung der Plenarsitzung in andere Sitzungssäle gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Besuchserlaubnis

(1) Sofern nicht Abweichendes geregelt ist, wird die Besuchserlaubnis durch den Pfortendienst erteilt. Sie gilt nur für den Tag ihrer Ausstellung. Die Besuchserlaubnis kann zeitlich begrenzt oder erweitert und auf bestimmte Räumlichkeiten eingeschränkt werden.

(2) Die Besuchserlaubnis wird durch einen Besucherschein nachgewiesen. Dies gilt nicht für Inhaber von amtlichen Dienstausweisen.

(3) Sofern der Besucher nicht vom Besuchten beim Pfortendienst angemeldet wurde, ist der Besuchte telefonisch zu unterrichten und dessen Zustimmung oder die Zustimmung eines von ihm Beauftragten einzuholen. Dem Besuchten von Person nicht bekannte Besucher sollen an der Pforte abgeholt und nach dem Besuch zur Pforte zurückbegleitet werden.

§ 11

Ausweispflicht

(1) Wer um eine Besuchserlaubnis nachsucht, hat sich grundsätzlich gegenüber dem Pfortendienst auszuweisen, es sei denn, er ist dort von Person bekannt.

(2) Der Identitätsnachweis ist durch die Vorlage eines amtlichen Personaldokuments (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Dienstausweis) zu führen. Wer sich nicht in der vorgeschriebenen Form ausweisen kann, erhält eine Besuchserlaubnis nur dann, wenn sich der zu Besuchende auf telefonische Nachfrage bereit erklärt, den Besucher zu empfangen und an der Eingangspforte abzuholen.

(3) Von der Vorlage eines Personaldokuments kann bei Besuchergruppen abgesehen werden, die das Landtagsgebäude

1. im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Landtagsverwaltung aufsuchen oder

2. aufgrund einer Einladung aufsuchen, die von einer Fraktion oder einem Mitglied des Landtages ausgesprochen worden ist, sofern die durchgehende Betreuung der Besuchergruppe durch die einladenden Fraktionen, den einladenden Abgeordneten oder einen von ihnen beauftragten Abgeordneten, Abgeordneten- oder Fraktionsmitarbeiter sichergestellt ist und an der Pforte eine Liste hinterlegt wird, in der jedes Mitglied der Besuchergruppe mit Familienname, Vorname und Wohnanschrift aufgeführt ist.

§ 12

Zugang zum Plenarsaal und zu den Tribünen während der Sitzungen des Landtages

(1) Zugangsberechtigt zum Innenraum des Plenarsaals sind nach § 81 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages

1. die Mitglieder des Landtages und
2. die Mitglieder der Landesregierung.

Darüber hinaus erhalten Zutritt:

1. Beauftragte der Landesregierung,
2. der Direktor beim Landtag,
3. Bedienstete oder Beauftragte der Landtagsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung,
4. die Geschäftsführer der Fraktionen.

Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident kann weiteren Personen den Zutritt gestatten. Soweit die Anwesenheit technischen Personals im Innenraum des Plenarsaals für die Sicherstellung von Hörfunk- und Fernsehübertragungen unumgänglich ist, wird die Zutrittsbefugnis von der Aufnahmeerlaubnis umfasst.

(2) Die Vertreter der Medien haben Zutritt zur Pressetribüne. Im Einzelfall können ihnen von der Landtagsverwaltung auch Plätze auf der Besuchertribüne zugewiesen werden. Besucher und Besuchergruppen haben nur dann Zutritt zu den Tribünen, wenn sie eine besondere Einlasskarte besitzen (§ 9 Abs. 2 Satz 2). Die Zutrittsberechtigung wird durch das Ordnungspersonal kontrolliert.

(3) Wer die Tribünen betritt, darf dabei Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke sowie Gepäckstücke, Koffer, Taschen und Schirme nicht mit sich führen; ausgenommen sind kleinere Handtaschen, deren Mitnahme von einer vorherigen Kontrolle durch das Ordnungspersonal (§ 23) abhängig gemacht werden kann.

§ 13

Zufahrt zum Hofgelände

(1) Das Fahren und Parken

1. auf dem Außenhof ist nur gestattet,
 - a) wenn Lieferungen erbracht werden, zum Zwecke des Be- und Entladens,
 - b) wenn Reparatur- und Dienstleistungen durchgeführt werden, für die Dauer der Reparatur oder Dienstleistung,
 - c) für bis zu drei Dienstkraftfahrzeuge der Landesregierung.

2. auf dem Innenhof ist grundsätzlich verboten.

Über Ausnahmen entscheidet die Landtagsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen; gehbehinderten Mitgliedern des Landtages soll eine Parkmöglichkeit eingeräumt werden.

(2) Auf dem Hofgelände sind die Fahrzeuge so abzustellen, dass eine Zufahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen nicht behindert wird.

Abschnitt 3 Verhaltensregeln

§ 14

Verhalten im Landtagsgebäude

(1) Besucher des Landtagsgebäudes haben Ruhe und Ordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Arbeit des Landtages, seiner Mitglieder und Untergliederungen (Fraktionen, Ausschüsse, Kommissionen) und seiner Verwaltung sowie die Würde des Landtages nicht gestört werden.

(2) Bild- und Tonaufzeichnungen im Plenarsaal und anderen Sitzungsräumen sowie die Übertragung aus diesen Räumen sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Landtagsverwaltung; § 5 Satz 1 und § 17 bleiben unberührt. Entsprechende Aufzeichnungen oder Übertragungen über Mitarbeiter der Landtagsverwaltung als solche dürfen nur mit Zustimmung der Pressestelle des Landtages vorgenommen werden.

(3) Wer sich zwischen 24 Uhr und 6 Uhr im Landtagsgebäude aufhält, muss den Pfortendienst darüber informieren.

§ 15

Allgemeines Rauchverbot

Im Plenarsaal, auf den Tribünen, in den Beratungsräumen, im Foyer, in der Küche, im Landtagsrestaurant und in den anderen öffentlich zugänglichen Bereichen (mit Ausnahme besonders gekennzeichnete Raucherzonen) ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 16

Verhalten im Plenarsaal und auf den Tribünen

- (1) Anderen als im Landtag Redeberechtigten ist es untersagt, im Plenarsaal Erklärungen abzugeben sowie Beifall oder Missfallen zu bekunden.
- (2) Im Plenarsaal soll auf die Einnahme von Speisen und Getränken verzichtet werden.
- (3) Auf den Tribünen sind jegliche Beifalls- und Missfallensbekundungen, die Abgabe von Erklärungen sowie Störungen jeder Art untersagt. Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzung von Mobiltelefonen im Plenarsaal und auf den Tribünen ist verboten.

§ 17

Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Landtagssitzungen

- (1) Auf den Tribünen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Bild und Ton nur aufgrund einer besonderen Genehmigung benutzt werden. Die Zutrittsberechtigung für Vertreter der Medien schließt die Genehmigung zur Benutzung von Geräten zur Aufzeichnung von Bild und Ton ein.
- (2) Im Plenarsaal und in Sitzungsräumen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Sitzungsleitung benutzt werden. Gegenüber dem Mitteldeutschen Rundfunk gilt die erforderliche Genehmigung für den Plenarsaal als erteilt.

Abschnitt 4

Politische Werbung

§ 18

Politische Werbung im und am Landtagsgebäude

(1) Es ist verboten, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmaterialien, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Landtagsgebäude zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel im Landtagsgebäude zu zeigen oder zu verteilen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Fraktionen und Mitglieder des Landtages. Diese dürfen politische Werbung mittels Spruchbändern, Flugblättern oder ähnlichen Informationsmaterialien jedoch nur in den Teilen des Landtagsgebäudes betreiben, die ihrer alleinigen Nutzung vorbehalten sind (§ 21 Abs. 3). Soweit die Fraktionen in dem in Satz 1 bezeichneten Fraktionsbereich Werbematerialien der Fraktionen auslegen und Plakate oder ähnliche Aushänge anbringen, dürfen durch sie in keinem Falle Flure, Fluchtwege, Sicherheitskennzeichen, Feuerlöscher, Notausgänge oder Glastüren verdeckt werden.

(3) In den Fraktionssitzungsräumen, die gleichzeitig für Sitzungen von Gremien des Landtages vorgesehen sind, ist politische Werbung vor solchen Sitzungen von den Fraktionen zu entfernen; die Landtagsverwaltung ist zur Entfernung berechtigt, wenn es die geordnete Durchführung der Sitzungen von Gremien des Landtages erfordert.

(4) Das Anbringen von politischen Parolen, Äußerungen und Ähnlichem an einer Außenfront des Landtagsgebäudes ist unzulässig. Dasselbe gilt für Innenräume des Landtagsgebäudes, wenn die Meinungsäußerung nach außen oder in die nicht zur alleinigen Nutzung der Fraktion vorbehaltenen Gebäudeteile wirkt und sich offenkundig an die Öffentlichkeit wendet, insbesondere, wenn ein Plakat mit seiner Text- oder Bildseite nach außen an einem Fenster angebracht ist.

Abschnitt 5

Verbot wirtschaftlicher Betätigung

§ 19

Feilhalten von Waren

In den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes ist es ohne Genehmigung der Landtagsverwaltung verboten, Waren und Dienstleistungen feilzubieten, Sammelbestellungen aufzugeben oder um solche zu werben. Hiervon ausgenommen ist der Betrieb des Landtagsrestaurants. Die Aufstellung von Verkaufsautomaten bedarf der Genehmigung des Direktors beim Landtag.

§ 20

Sammlungsverbot

Betteln im Landtagsgebäude ist verboten. Die Durchführung von Sammlungen in den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Landtages.

Abschnitt 6

Vergabe von Landtagsräumen

§ 21

Widmung der Landtagsräume

(1) Der Plenarsaal des Landtagsgebäudes ist der Versammlungsort des Parlaments. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten des Landtages.

(2) Die sonstigen Räumlichkeiten im Landtagsgebäude dienen grundsätzlich parlamentarischen Zwecken; sie sind vorrangig einer Nutzung durch die Untergliederungen des Landtages (§ 14 Abs. 1), durch seine Mitglieder sowie durch die Landtagsverwaltung vorbehalten.

(3) Den Fraktionen oder einzelnen Abgeordneten werden bestimmte Räume und Flure durch den Landtagspräsidenten im Einvernehmen mit den Fraktionen oder im Benehmen mit dem Ältestenrat zur Nutzung zugeteilt.

§ 22

Veranstaltungen in Räumen des Landtages

(1) Räumlichkeiten des Landtages können im Einzelfall den Fraktionen, mehreren oder einzelnen Abgeordneten für interne Beratungen und die Durchführung öffentlicher oder beschränkt öffentlicher Veranstaltungen, der Landtagsverwaltung sowie in Ausnahmefällen anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden, sofern parlamentarische Zwecke nicht entgegenstehen. Die Überlassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Entscheidung über die Vergabe von Räumen wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages durch die Landtagsverwaltung getroffen. In dem Antrag muss verbindlich erklärt werden, wer als Veranstalter auftreten wird; ferner müssen die Art der Veranstaltung beschrieben, der Tag, der Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer benannt, der Teilnehmerkreis bezeichnet, die erwartete Teilnehmerzahl und besondere Anforderungen an die zu nutzenden Räume (z. B. Mikrofonanlage, Sitzordnung) angegeben werden. Soll die Veranstaltung an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag stattfinden, dürfen Räumlichkeiten des Landtages nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich erscheint.

Abschnitt 7

Ordnungsbestimmungen

§ 23

Ordnungspersonal

(1) Die zur Sicherheit des Gebäudes und der sich darin aufhaltenden Personen sowie zum Schutz der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Maßnahmen werden von dem Ordnungspersonal nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veranlasst. Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Das Ordnungspersonal ist insbesondere berechtigt, alle Personen auf Zutrittsberechtigung zu kontrollieren sowie Besucher und die durch sie mitgeführten Gegenstände auf verbotene Gegenstände zu überprüfen. Das Ordnungspersonal ist außerdem berechtigt, einen Besucher des Landtagsgebäudes zu verweisen, wenn er den Zielen des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Zum Ordnungspersonal des Landtages gehören entsprechend ihren Dienstobliegenheiten die Pförtner und die Saaldiener des Landtages. Im Bedarfsfall sind alle Bediensteten der Landtagsverwaltung berechtigt, Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

(3) Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Das Ordnungspersonal wird von den Polizeibeamten des Objektschutzes unterstützt. Diese haben nach Maßgabe des Landtagspräsidenten auch im Landtagsgebäude polizeiliche Befugnisse. Insbesondere sind sie zur Feststellung der Personalien von Besuchern berechtigt. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend. Über den Einsatz weiterer Polizei im Gebäude entscheidet der Präsident des Landtages. Der Einsatz sonstiger Sicherheitskräfte bedarf der Genehmigung der Landtagsverwaltung, die nur im begründeten Ausnahmefall erteilt werden darf.

Abschnitt 8 **Schlussvorschriften**

§ 23a Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 4. November 2003 außer Kraft.

Magdeburg, den 27. August 2008

Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Steinecke